

Politik und Präsidiales
Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO)
Revision

Antrag und Weisung
an das Stadtparlament

20. Oktober 2021



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die in Art. 2 Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) festgelegten Entschädigungen für das Stadtparlament werden wie folgt angepasst:
 - Parlamentspräsidium: 5 000 Franken
 - Präsidium Fachkommissionen (inkl. RPK): 4 500 Franken
 - Alle Aktuarate Fachkommissionen: 4 000 Franken
 - Mitglieder Fachkommissionen: 3 000 Franken
 - Mitglieder RPK (inkl. Aktuarat und Präsidium): zusätzlich 750 Franken

Ausserdem kann Art. 13 EVO für Art. 2-12 EVO angewendet werden.

2. Die in Art. 3 EVO festgelegten Entschädigungen für den Stadtrat werden wie folgt angepasst:
 - Stadtpräsidium: 115 000 Franken
 - Schulpräsidium: 25 000 Franken
 - Stadtratsmitglieder: 25 000 Franken
 - Zur Aufteilung auf einzelne Mitglieder: zusätzlich pauschal 221 500 Franken
3. Art. 3 EVO wird unter dem Titel Delegationsämter mit dem Zusatz *«Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Der Stadtrat befindet über die Ausnahmen.»* ergänzt.
4. Art. 8 EVO wird wie folgt angepasst:
 - «Beratende Kommissionen
 - ¹ Die Entschädigung der Leistungen der Präsidien, Aktuarate und Mitglieder von beratenden Kommissionen zusammengesetzt aus Sachverständigen erfolgt nach branchenüblichen Ansätzen.
 - ² Voraussetzung für die Entschädigung nach Abs. 1 ist der Nachweis der Erfüllung der für die Tätigkeit notwendigen, fachlichen Qualifikation der Sachverständigen.
 - ³ Der Stadtrat legt die notwendigen Qualifikationen sowie die Entschädigung in Pflichtenheften fest und sichert deren Erfüllung.
 - ⁴ Übrige Gremien werden nach Art. 12 abgegolten.»



5. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.

6. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Finanzen



Bericht und Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Bülach.

Die Behördentätigkeit im Kontext einer schnell wachsenden und sich stetig entwickelnden Stadt ist anspruchsvoll, verlangt ein hohes Engagement und soll dementsprechend zeitgemäss entschädigt werden. Daher soll die EVO regelmässig auf ihre Aktualität hin überprüft und mit der politischen Praxis abgeglichen werden.

Grundsätzlich soll das Stadtparlament jeweils in der laufenden Legislatur über Änderungen im Hinblick auf die nächste Legislatur beschliessen. Dies erhöht die Unabhängigkeit der Entscheide, da über die Entschädigungen der zukünftigen Behörden befunden wird. Eine erste periodische Überprüfung und die entsprechenden Anpassungen der EVO steht nun für die Legislatur 2022 – 2026 an.

Anpassungen für die Legislatur 2022 – 2026

Für die Legislatur 2022 – 2026 soll die EVO in vier Punkten angepasst werden:

- Art. 2: Entschädigungen Parlament
Die/der Präsident/in des Parlaments sowie die Kommissionspräsidenten und -mitglieder werden mit einem höheren Fixum entschädigt.
- Art. 3: Entschädigung Stadtrat
Die Mitglieder des Stadtrats werden mit einem höheren Fixum entschädigt.
- Art. 3: Delegationsämter
Die Entschädigungen bei delegierten, besonders arbeitsintensiven Mandaten müssen künftig nicht mehr zwingendermassen vollumfänglich an die Stadtkasse abgeliefert werden.
- Art. 8: Entschädigung Kommission für Stadtgestaltung (KfS)/Revidiertes Pflichtenheft für die KfS
Mit Fokus auf die KfS werden die Regelungen bezüglich der Entschädigung von Leistungen der Präsidenten, Aktuarate und Mitglieder von beratenden Kommissionen revidiert. Weiter wird das Pflichtenheft für die KfS überarbeitet und präzisiert formuliert.



1. Ausgangslage

Die Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Bülach. Die aktuell gültige Version der Entschädigungsverordnung wurde am 14. Dezember 2020 durch das Stadtparlament beschlossen und auf den 1. Januar 2021 vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Periodische Überprüfung

Die Stadt Bülach wächst schnell. Das politische Umfeld und die damit verbundenen Aufgaben gestalten sich dementsprechend dynamisch, komplex und vielschichtig. Die Arbeit der Gremien in diesem Kontext ist anspruchsvoll, verlangt ein hohes Engagement und soll entsprechend zeitgemäss entschädigt werden. Insbesondere die zeitlichen und fachlichen Aufwände für die Milizbehörden können sich themen- und ressortbezogen innerhalb kurzer Zeit signifikant ändern. Die EVO soll daher regelmässig auf ihre Aktualität hin überprüft und mit der politischen Praxis abgeglichen werden. Dies erfolgt mittels Antrag und Weisung an das Stadtparlament.

Ablauf

Grundsätzlich befindet das Stadtparlament jeweils in der laufenden Legislatur über Änderungen im Hinblick auf die nächste Legislatur. Dies erhöht die Unabhängigkeit der Entscheide, da über die Entschädigungen der zukünftigen Behörden befunden wird. Der Ablauf gestaltet sich wie folgt:

- Jahr vor Gesamterneuerungswahlen, 2. Quartal: Der Stadtrat berät mittels einem Aussprachepapier über Anpassungen der EVO und erarbeitet konkrete Vorschläge, in welchen Punkten die EVO auf die neue Legislatur hin angepasst werden soll.
- Jahr vor Gesamterneuerungswahlen, 3. Quartal: Der Stadtrat verabschiedet Antrag und Weisung mit den Änderungsvorschlägen an das Stadtparlament.
- Jahr der Gesamterneuerungswahlen, 1. Quartal: Das Stadtparlament befindet über Antrag und Weisung des Stadtrats zur Änderung der EVO.



2. Anpassungen auf die Legislatur 2022 – 2026

Anpassung 1: Art. 2; Entschädigung Parlament

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat sich im Auftrag der Geschäftsleitung des Parlaments mit der Entschädigung des Parlaments respektive mit dem Teuerungsausgleich für das Parlament auseinandergesetzt (Art. 2 EVO).

Die RPK kommt zum Schluss, dass die/der Präsident/in des Parlaments sowie die Kommissionspräsidien und -mitglieder mit einem höheren Fixum wie folgt entschädigt werden:

- | | |
|---|---|
| – Parlamentspräsidium | neu 5 000 Franken (bisher 4 000 Franken) |
| – Präsidium Fachkommissionen (inkl. RPK) | neu 4 500 Franken (bisher 4 000 Franken) |
| – Aktuariate Fachkommissionen | neu 4 000 Franken (bisher 3 500 Franken) |
| – Mitglieder Fachkommissionen | neu 3 000 Franken (bisher 2 500 Franken) |
| – Mitglieder RPK (inkl. Aktuariat u. Präsidium) | neu zusätzl. 750 Franken (bisher 500 Franken) |

Ebenfalls soll Art. 13 EVO für Art. 2-12 EVO anstatt Art. 3-12 EVO gelten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Parlamentsmitglieder ebenfalls einen allfälligen Teuerungsausgleich erhalten.

Der Stadtrat erachtet die Empfehlung der RPK als sinnvoll und unterstützt diese Änderung der EVO.

Anpassung 2: Art. 3; Entschädigungen Stadtrat

Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen erachtet der Stadtrat eine Erhöhung der Pauschal-Entschädigungen des Stadtrats gemäss Art. 3 der EVO als angemessen. Im Vergleich mit anderen Städten resp. deren Exekutivorganen werden die Stadtratsmitglieder Bülach nach wie vor eher tief entschädigt, weshalb es sinnvoll ist, eine Anpassung in mehreren Schritten zu vollziehen.

Die Pauschal-Entschädigungen des Stadtrats und damit Art. 3 EVO sollen daher wie folgt angepasst werden:

- | | |
|--|---------------------------------|
| – Stadtpräsidium | 115 000 Franken (heute 110 000) |
| – Schulpräsidium | 25 000 Franken (heute 20 000) |
| – Stadtratsmitglieder | 25 000 Franken (heute 20 000) |
| – Zur Aufteilung auf einzelne Mitglieder zusätzlich pauschal | 221 500 Franken (heute 221 500) |

Die Aufteilung des Pauschalbetrags ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.



Anpassung 3: Art. 3; Delegationsämter – Mandate in der Stadt Bülach

Gemäss Art. 3 EVO fliessen Entschädigungen aus den Delegationsämtern vollumfänglich in die Stadtkasse. Diese Regelung soll dahingehend ergänzt und flexibilisiert werden, dass die Entschädigungen bei besonders arbeitsintensiven Mandaten künftig nicht mehr zwingendermassen vollumfänglich an die Stadtkasse abgeliefert werden müssen. Der Stadtrat schlägt diesbezüglich eine Klausel wie folgt vor: *«Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Der Stadtrat befindet über die Ausnahmen.»*

Anpassung 4: Art. 8; EVO Beratende Gremien

Im Juni 2020 wurde beim Bezirksrat eine Aufsichtsbeschwerde betreffend Entschädigungspraxis der beratenden Kommission „Kommission für Stadtgestaltung“ (KfS) eingereicht. Die damit lancierte politische Diskussion und eine sich abzeichnende Pattsituation mündete schlussendlich in der Bildung einer Taskforce im Sommer 2021. Die Aufgabe der Task Force war, die Situation, die Handlungsoptionen im Zusammenhang mit der Entschädigungspraxis der KfS auszuloten und Lösungswege darzulegen. Ebenso sollte eine entsprechende Lösung zu Handen des für deren Beschluss zuständige Gremium ausgearbeitet werden (Stadtratsbeschluss Nr. 208 vom 2. Juni 2021).

Der Lösungsvorschlag liegt heute vor. Demzufolge soll der Art. 8 EVO wie folgt angepasst werden:
«Beratende Kommissionen

- ¹ Die Entschädigung der Leistungen der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von beratenden Kommissionen zusammengesetzt aus Sachverständigen erfolgt nach branchenüblichen Ansätzen.*
- ² Voraussetzung für die Entschädigung nach Abs. 1 ist der Nachweis der Erfüllung der für die Tätigkeit notwendigen, fachlichen Qualifikation der Sachverständigen.*
- ³ Der Stadtrat legt die notwendigen Qualifikationen sowie die Entschädigung in Pflichtenheften fest und sichert deren Erfüllung.*
- ⁴ Übrige Gremien werden nach Art. 12 abgegolten.»*

Die Anpassung von Art. 8 EVO hat die folgenden Ziele:

- Weitere Fachgremien mit Experten aus anderen Branchen werden bei Bedarf zugelassen.
- Analoge Wortlaute aus der Gemeindeordnung (GO) werden übernommen und somit erhöht sich die Stringenz der kommunalen Gesetze.
- Eindeutige Regelung, in welchem Fall von einem Fachgremium ausgegangen wird.
- Es wird der notwendige Spielraum für branchenübliche Entschädigungen geschaffen, ohne konkrete Zahlen zu normieren.



- Die Transparenz bezüglich der Pflichten von Kommissionsmitgliedern oder Sachverständigen wird erhöht/geschaffen.

Das in Art. 8 Abs. 3 EVO genannte Pflichtenheft soll in Bezug auf die KfS ebenfalls revidiert werden. Das Pflichtenheft regelt in Verbindung mit der EVO transparent und stufengerecht Aufgabe, Rolle, Voraussetzungen sowie Entschädigung von generell beratenden Kommissionen. Im Falle der KfS bedeutet dies, dass die Ausarbeitung des Pflichtenhefts der KfS in der Kompetenz des Stadtrats bleibt und das Pflichtenheft hinsichtlich der nachfolgenden Punkte angepasst wird:

- Die Formulierungen bezüglich Rolle und Aufgabe der KfS und deren Mitglieder werden präzisiert.
- Die Aufträge an die KfS ergehen nicht, wie bisher, via Präsident/in des Ausschusses Bau und Infrastruktur (ABI), sondern vom Gesamtgremium ABI.
- Die Anzahl der Mitglieder KfS wird von 6 auf 4 bis 5 Mitglieder reduziert.
- Die notwendigen fachlichen Anforderungen und Qualifikationen der KfS-Mitglieder werden präzisiert.
- Das Konkurrenzverbot zur Vermeidung von unerwünschten Verflechtungen wird verankert.

Weiter ist der Name «KfS» grundsätzlich zu überprüfen (diese Überprüfung könnte mit der Revision der Nutzungsplanung einhergehen).

3. Fazit

Gemeinde und Städte und damit die verantwortlichen Behörden (insgesamt beinahe 6'000 Personen) – in den allermeisten Fällen Milizbehörden – gelten zusammen mit den Verwaltungen und im Verbund mit den Kantonen und dem Bund als Pfeiler unseres Staatswesens. Trotz eminent wichtigen, interessanten und lehrreichen Aufgaben bekunden immer mehr Gemeinden und Städte im Kanton Zürich Mühe, geeignete Personen für ein Behördenamt in Milizarbeit zu gewinnen. Insbesondere in Bülach mit seiner dynamischen Entwicklung fordert ein Behördenamt, ob in der Legislative oder Exekutive, in vielerlei Hinsicht enorm und verlangt nach einem, hohen zeitlichen und fachlichen Engagement. Aus Sicht des Stadtrats gebietet es sich daher, die diesbezüglichen Entschädigungen und die entsprechende Gesetzesgrundlage, die EVO, periodisch kritisch zu hinterfragen und wo notwendig anzupassen. Dies mit dem Ziel, die Entschädigungsverordnung zeitgemäss auszugestalten und damit einen Beitrag zu leisten, auch in Zukunft genügend Personen für ein Milizbehördenamt begeistern zu können.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.



4. Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Bönicke Lorenz, Stadtschreiber-Stv., Politik & Präsidiales, Tel. 044 863 11 24;
Mail: lorenz.boenicke@buelach.ch

Informationen gibt gerne auch:

- Mühlethaler Christian, Stadtschreiber, Tel. 044 863 11 25; Mail: christian.muehlethaler@buelach.ch

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Eberli Mark.

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 402

Beilage:

1. Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO)



Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (Entschädigungsverordnung, EVO)



A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder und den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen, beratenden Gremien sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Bülach.

Funktionärinnen und Funktionäre sind Einzelpersonen, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse für besondere Aufgaben nebenamtlich eingesetzt werden.

B. Entschädigungen

Art. 2 Stadtparlament

Jährliche Pauschal-Entschädigung inkl. Mitgliedschaft GPK, RPK und Fachkommissionen

- | | |
|---|-----------|
| • Präsidium Stadtparlament | Fr. 4 000 |
| • Präsidien Fachkommissionen, GPK, und RPK | Fr. 4 000 |
| • Aktuariate Fachkommissionen, GPK, und RPK | Fr. 3 500 |
| • Mitglieder Fachkommissionen, GPK und RPK | Fr. 2 500 |

Alle Mitglieder der RPK (inkl. Präsidium und Aktuarat) erhalten zusätzlich je 500 Franken als Entschädigung für die Prüfung der Rechnungen und Budgets Dritter.

Die Teilnahme an Sitzungen wird gemäss Art. 12 zusätzlich entschädigt.

Spezialkommissionen und parlamentarische Untersuchungskommissionen

Die Leistungen der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von Spezialkommissionen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.

Art. 3 Stadtrat

Jährliche Pauschal-Entschädigung

- | | |
|--|-------------|
| • Stadtpräsidium | Fr. 110 000 |
| • Schulpräsidium | Fr. 20 000 |
| • Stadtratsmitglieder | Fr. 20 000 |
| • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder
zusätzlich pauschal | Fr. 221 500 |

Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.



Pauschalspesen

Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten.

Delegationsämter

Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen zu 100% in die Stadtkasse.

Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

Freiwillige Mandate

Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats.

Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

Art. 4 Primarschulpflege

Entschädigung

- Schulpräsidium siehe Stadtrat (Art. 3)
- Mitglieder Fr. 12 000
- Vizepräsidium zusätzlich Fr. 4 000
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder
zusätzlich pauschal Fr. 24 000

Die Aufteilung ist Sache der Primarschulpflege. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 5 Sozialbehörde

Entschädigung

- Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3)
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal Fr. 25 000

Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 6 Kommission für Grundsteuern

Entschädigung

- Präsidium (Mitglied Stadtrat) Siehe Stadtrat (Art. 3)
- Mitglieder Fr. 2 400



Die Teilnahme an Sitzungen wird gem. Art. 12 zusätzlich entschädigt.

Art. 7 Wahlbüro

Entschädigung

- Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde Fr. 30

Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.

Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.

Art. 8 Beratende Gremien

Die Entschädigung der Präsidien, Aktuarate und Mitglieder von beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12.

Art. 9 Funktionärinnen und Funktionäre im Nebenamt

Die Entschädigung und ein allfälliger Sold für die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird mit einer Fallpauschale entschädigt, welche durch den Stadtrat festgelegt wird.

Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

Art. 11 Frau Stadtammann/ Betreibungsbeamtin und Stadtammann/Betreibungsbeamter

Die Entschädigung der Frau Stadtammann und Betreibungsbeamtin/des Stadtammanns und Betreibungsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen für das städtische Personal.

Die gesetzlichen Gebühren fliessen in die Stadtkasse.

Art. 12 Sitzungsgelder

Es gelten folgende Ansätze:

Für eine Sitzung während des Tages

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung



Für eine Abendsitzung

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- bis zu 3 Stunden Fr. 80
- über 3 Stunden Fr. 100

Halbtagesentschädigung

(einschliesslich Sitzungen während des Tages,
die länger als 2 Stunden dauern)

Fr. 120

Ganztagesentschädigung

Fr. 240

Art. 13 Teuerungsausgleich

Der Stadtrat kann dem Stadtparlament alle vier Jahre zu Beginn der Legislaturperiode beantragen, die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder gemäss Art. 3 – 12 dieser Verordnung im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.

Art. 14 Spesenvergütung

Die notwendigen Auslagen für die Verrichtung der amtlichen Tätigkeit werden gemäss den für das städtische Personal geltenden Richtlinien entschädigt. Davon ausgenommen sind jene Auslagen, welche mit einer pauschalen Spesenentschädigung abgegolten sind.

C. Versicherung

Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnfortzahlung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen/Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Die Mitglieder des Stadtrats sind zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.

Die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich für das Präsidium und alle Mitglieder des Stadtrats nach den entsprechenden Bestimmungen des Personals.

Art. 16 Pensionskasse

Die Mitglieder des Stadtrats sind gemäss Reglement der BVK (Personalvorsorge des Kantons Zürich) versichert.



D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ist am 14. Dezember 2020 durch das Stadtparlament beschlossen worden.
Sie ersetzt diejenige vom 26. Juni 2017 und tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Stadtparlament Bülach

Stephan Blätter
Parlamentspräsident

Nathalie Zollinger
Parlamentssekretärin